Freie Gemeinschaftsbank

Bedingungen zur Nutzung der Zahlkarte

Ausgabe März 2024

1. Vertragsverhältnis und Definitionen

1.1. Die kartenherausgebende Bank (Freie Gemeinschaftsbank Genossenschaft, nachfolgend «Bank») stellt der Karteninhaberin oder dem Karteninhaber eine physische und/oder virtuelle Zahlkarte mit entsprechenden Kartendaten (nachfolgend gemeinsam «Zahlkarte») und Authentifikationsverfahren zur Verfügung und ermöglicht ihr oder ihm damit insbesondere den bargeldlosen Bezug von Waren und Dienstleistungen.
1.2. Die Zahlkarte sowie die Kartendaten beziehen sich immer auf ein bestimmtes Bank- oder PrePaid-Konto bei der Bank (nachfolgend «Konto») und lauten auf den Namen der Karteninhaberin oder des Karteninhabers.
1.3. Die Karteninhaberin oder der Karteninhaber kann Kontoinhaber:in, Kontobevollmächtigte:r oder eine andere, von der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber bezeichnete Person sein.
1.4. Die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber verpflichtet sich gegenüber der Bank zur Begleichung sämtlicher mit der Zahlkarte autorisierten Transaktionen.
1.5. Als Kartendaten gelten Kartennummer, Verfalldatum, dreistelliger Sicherheitscode (CVC2/ CVV2), errechnete Sicherheitselemente sowie mit der Kartennummer verknüpfte alternative Kartendaten (sogenannte «Tokens»). Als Authentifikationsverfahren gelten insbesondere eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), Passwörter, Codes, biometrische Verfahren und Sicherheitsprotokolle.
1.6. Mit erstmaligem Einsatz der Zahlkarte bestätigt die Karteninhaberin oder der Karteninhaber, die vorliegenden «Bedingungen für die Nutzung der Zahlkarte» gelesen, verstanden und anerkannt zu haben.

2. Einsatzarten (Funktionen)

Die Zahlkarte kann für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:
- zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland bei dafür gekennzeichneten physischen oder virtuellen Akzeptanzstellen;
- zum Bezug von Bargeld im In- und Ausland an dafür gekennzeichneten Geldautomaten oder Akzeptanzstellen;
- ggf. für weitere Dienstleistungen der Bank.

3. Sorgfaltspflichten der Karteninhaberin oder des Karteninhabers

Die Karteninhaberin oder der Karteninhaber verpflichtet sich zur Einhaltung der folgenden Sorgfaltspflichten:
3.1. Aufbewahrung: Die Zahlkarte ist besonders sorgfältig aufzubewahren.
3.2. Geheimhaltung Authentifikationsverfahren: Die Zahlkarten-PIN sowie andere für Authentifikationsverfahren relevante Elemente (z. B. Passwörter) sind geheim zu halten und dürfen von der Karteninhaberin oder dem Karteninhaber keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere dürfen die Zahlkarten-PIN sowie Elemente des Authentifikationsverfahrens weder auf der Zahlkarte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, aufbewahrt oder gespeichert werden.
3.3. Änderung der Zahlkarten-PIN: Die durch die Bank zugestellte Zahlkarten-PIN ist an dafür eingerichteten Geldautomaten in eine neue sechsstellige Zahlkarten-PIN aus Zahlen zu ändern, welche die zuvor geltende Zahlkarten-PIN unmittelbar ersetzt. Kontoinhaber:innen können die Änderung alternativ in ihrem E-Banking, vornehmen, wenn sie die Kartenverwaltung im E-Banking aktiviert haben. Die Zahlkarten-PIN darf nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen) bestehen und muss sich von anderen PINs und Passwörtern des Karteninhabers unterscheiden.
3.4. Keine Weitergabe der Zahlkarte: Die Karteninhaberin oder der Karteninhaber darf ihre oder seine Zahlkarte bzw. Kartendaten nicht weiter- oder bekanntgeben, ausser zum Zweck der Legitimierung bzw. Authentifikation einer Zahlung bei einer gekennzeichneten Akzeptanzstelle.
3.5. Meldung bei Verlust oder Kompromittierung: Bei bestätigtem oder vermutetem Verlust oder Kompromittierung der Zahlkarte und/oder mit Authentifikationsverfahren in Zusammenhang stehenden Daten oder mobilen Geräten (z. B. Mobiltelefon) ist die Bank unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen.
3.6. Kontrollpflicht: Die oder der Karten- und/oder Kontoinhaber:in ist verpflichtet, Transaktions- und Belastungsanzeigen (z. B. Kontoauszüge, Transaktionsmeldungen in einer App etc.) sowie Authentifikationsanfragen unverzüglich zu prüfen und Missbräuche oder Unregelmässigkeiten unverzüglich der Bank zu melden.
3.7. Sicherheit verwendeter Geräte: Mobile Geräte (insb. Mobiltelefone) der Karteninhaberin oder des

Karteninhabers können als Träger von Kartendaten sowie für Authentifikationsverfahren eingesetzt werden. Die Sicherheit und der Besitz der verwendeten mobilen Geräte sind daher von zentraler Bedeutung. Die Karteninhaberin oder der Karteninhaber ist verpflichtet, der Verwendung der mobilen Geräte durch Dritte vorzubeugen (z. B. durch Aktivierung einer Bildschirmsperre), die mobilen Geräte sorgfältig aufzubewahren, Applikationen und Betriebssysteme aktuell zu halten und Eingriffe in das Betriebssystem (z. B. «Jailbreaking» oder «Rooting») zu unterlassen. Wird ein mobiles Gerät nicht weiterverwendet bzw. durch ein neues ersetzt, sind Kartendaten sowie zur Authentifikation genutzten Elemente zu löschen und den Instruktionen der Bank zum Wechsel eines mobilen Gerätes zu folgen.

4. Deckungspflicht

Die Zahlkarte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Verfügungsrahmen) zur Begleichung sämtlicher mit der Zahlkarte autorisierten Transaktionen vorhanden ist. Die oder der Karten und/oder Kontoinhaber:in nimmt zur Kenntnis, dass nicht alle durch Akzeptanzstellen ausgelösten Transaktionen in Echtzeit mit dem Guthaben oder Verfügungsrahmen abgeglichen werden und daraus eine Unterdeckung des Kontos resultieren kann. Werden Transaktionen autorisiert, die das Guthaben oder den Verfügungsrahmen übersteigen, muss die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber die verursachte Unterdeckung des Kontos umgehend ausgleichen.

5. Belastungsrechte der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche autorisierten Beträge aus dem Einsatz der Zahlkarte dem Konto zu belasten. Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers mit Drittpersonen (insbesondere Karteninhaber:in oder Akzeptanzstellen) uneingeschränkt bestehen. Beträge in Fremdwährungen werden in die Währung des Kontos umgerechnet.

6. Datenbearbeitung / Beizug Dritter

6.1. Sofern hier nichts Abweichendes geregelt wird, gilt die Datenschutzerklärung der Bank, abrufbar unter https://gemeinschaftsbank.ch/datenschutzerklaerung.
6.2. Die oder der Karten- und/oder Kontoinhaber:in ermächtigt die Bank, sämtliche für die Prüfung des Kartenantrags (im Falle von Karten mit einer Kreditoption auch im Rahmen einer Kreditfähigkeitsprüfung) sowie für die Abwicklung des Vertrags erforderlichen Auskünfte bei Betreibungsämtern und Einwohnerkontrollen sowie der Zentralstelle für Kreditinformationen (nachstehend ZEK) und der Informationsstelle für Konsumkredit (nachstehend IKO) einzuholen. Ferner ermächtigt die Karteninhaberin oder der Karteninhaber die Bank, der ZEK im Falle von gesperrten Karten, bei qualifiziertem Zahlungsrückstand oder bei missbräuchlicher Kartenverwendung sowie aufgrund der Pflichten des Konsumkreditgesetzes (KKG) der IKO Meldung zu erstatten. Der ZEK und der IKO ist es ausdrücklich gestattet, diese Daten ihren Mitgliedern (Mitglieder sind Gesellschaften aus dem Konsumkredit-, Leasing- und Kreditkartengeschäft) zugänglich zu machen. In diesem Umfang entbindet die oder der Karten- und/oder Kontoinhaber:in die Bank und die oben genannten Stellen vom Bankkunden-, Datenschutz- und/oder Amtsgeheimnis.
6.3. Die oder der Karten- und/oder Kontoinhaber:in erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen Dritte (im In- und Ausland) beizieht. Hierbei handelt es sich insbesondere um Dienstleister für die Kartenproduktion und die Transaktionsabwicklung (z. B. Zahlkartenanbieter wie Mastercard). Diese Dienstleister erhalten von der Bank Personendaten der oder des Karten- und/oder Kontoinhaber:in. Bei den Daten handelt es sich neben Namen und Adressdaten insbesondere um Transaktionsdaten wie bspw. Kartennummer, Datum und Betrag der Transaktion sowie Informationen zur Akzeptanzstelle. Zudem kann die Bank Authentifikationsverfahren basierend auf vertraglichen Vereinbarungen uneingeschränkt an Dritte delegieren. Die oder der Karten- und/oder Kontoinhaber:in entbindet die Bank in diesem Umfang vom Bankkunden- und Datenschutzgeheimnis und willigt in die entsprechenden Datenbekanntgaben an diese Dritte ein.
6.4. Die oder der Karten- und/oder Kontoinhaber:in nimmt zur Kenntnis, dass Zahlkartenanbieter (z. B. Mastercard) in datenschutzrechtlicher Sicht als eigenständige Verantwortliche gelten und die erhaltenen Daten auch zu eigenen Zwecken im In- und Ausland selbst oder durch weitere Dritte bearbeiten. Der Zahlkartenanbieter ist alleine verantwortlich für die rechtmässige Bearbeitung von Personendaten der oder des Karten- und/oder Kontoinhaber:in. Die Bank kann die Bearbeitung dieser Personendaten durch den Zahlkartenanbieter weder kontrollieren noch beeinflussen.

7. Autorisation von Transaktionen

Die Karteninhaberin oder der Karteninhaber autorisiert eine Akzeptanzstelle (Händler) Transaktionen auszulösen sowie die Bank, autorisierte Beträge dem Konto zu belasten, beziehungsweise den Verfügungsrahmen des Kontos entsprechend zu reduzieren und die Beträge unwiderruflich an die Akzeptanzstelle zu vergüten, indem sie oder er die Kartendaten der Akzeptanzstelle folgendermassen bekannt gibt:

a) einmalige manuelle Bekanntgabe der Kartendaten (z. B. bei Verwendung der Kartendaten im Internet, mündliche Bekanntgabe via Telefon o. Ä.);
b) manuelle Bekanntgabe und anschliessende dauerhafte Speicherung der Kartendaten bei einer Akzeptanzstelle zwecks Autorisation mehrerer Transaktionen;
c) elektronische Übermittlung der Kartendaten aus der Magnetspur der Karte;
d) elektronische Übermittlung der Kartendaten aus dem Chip der Karte;

e) kontaktlose elektronische Übermittlung der Kartendaten aus dem Chip der Karte mittels Near Field Communication (NFC);
f) kontaktlose elektronische Übermittlung der Kartendaten aus dem Chip eines zahlungsfähigen Geräts (z. B. Mobiltelefon, Wearable);
g) kontaktlose elektronische Übermittlung der Kartendaten aus dem internen oder externen Speicher eines zahlungsfähigen Geräts (z. B. Mobiltelefon, Wearable);
h) elektronische Übermittlung der Kartendaten aus einem zentralen elektronischen Speicher bei Verwendung der Kartendaten im Internet.

8. Authentifikation von Transaktionen

8.1. Je nach Autorisationsart kann eine Transaktion eine zusätzliche Authentifikation der Karteninhaberin oder des Karteninhabers voraussetzen. Das Authentifikationsverfahren kann für jede Transaktion durch die Bank, die Karteninhaberin oder den Karteninhaber, die Akzeptanzstelle oder Dritte bestimmt werden. Stehen der Karteninhaberin oder dem Karteninhaber mehrere Authentifikationsverfahren für eine Transaktion zur Verfügung, ist die Karteninhaberin oder der Karteninhaber verpflichtet, ein «starkes» Authentifikationsverfahren zu wählen. Die Zahlkarte unterstützt die nachfolgenden Authentifikationsverfahren.
8.2. Starke Authentifikationsverfahren:
a) Eingabe der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) an einem dafür vorgesehenen physischen Gerät (z. B. Bancomat, Terminal);
b) Eingabe eines durch die Bank generierten und per SMS zugestellten Einmalkennworts in einer durch die Bank zur Verfügung gestellten Eingabemaske;
c) Bestätigen der Transaktion innerhalb einer durch die Bank vorgesehenen Applikation auf einem mobilen Gerät (z. B. Smartphone) der Karteninhaberin oder des Karteninhabers;
d) Nutzung von durch die Bank vorgesehenen biometrischen Verfahren (z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung) auf einem mobilen Gerät der Karteninhaberin oder des Karteninhabers.

8.3. Weitere Authentifikationsverfahren:
a) Unterschreiben eines durch eine Akzeptanzstelle ausgestellten Transaktionsbelegs;
b) Eingabe von durch die Karteninhaberin oder den Karteninhaber mit Akzeptanzstellen vereinbarten Benutzernamen und/oder Passwörtern bei gespeicherten Kartendaten (z. B. in-App Käufe, bei Akzeptanzstellen hinterlegte Kartendaten);
c) Vorlegen von Identifikationsdokumenten (z. B. Pass, Identitätskarte) bei einer Akzeptanzstelle.

8.4. Authentifikationsanfragen müssen durch die Karteninhaberin oder den Karteninhaber vor Erteilung einer Authentifikation sorgfältig geprüft werden. Authentifikationen dürfen nur erteilt werden, wenn die Anfrage in direkter Verbindung mit einer von der Karteninhaberin oder dem Karteninhaber autorisierten Transaktion steht und die Anfrage die korrekten Daten enthält (z. B. Transaktionsbetrag, Name der Akzeptanzstelle etc.). Eine erfolgreiche Authentifikation kann durch die Karteninhaberin oder den Karteninhaber nicht widerrufen werden.

9. Hinterlegung und Aktualisierung von Kartendaten

9.1. Hinterlegt die Karteninhaberin oder der Karteninhaber Kartendaten zwecks dauerhafter Speicherung für zukünftige Transaktionen bei Akzeptanzstellen oder weiteren Dritten, gelten alle in der Folge ausgelösten Transaktionen als autorisiert (vgl. Ziff. 7 b). Will die Karteninhaberin oder der Karteninhaber eine solche Autorisation widerrufen, so hat sie oder er dies direkt bei der Akzeptanzstelle durch Kündigung von allfälligen Verträgen (z. B. Abonnementen), Löschung der hinterlegten Kartendaten oder Anpassung der Zahlungsmodalitäten vorzunehmen.
9.2. Die Bank ist berechtigt, Kartendaten der Karteninhaberin oder des Karteninhabers ohne vorgängige Rücksprache mit der Karteninhaberin oder dem Karteninhaber zu aktualisieren bzw. der Karteninhaberin oder dem Karteninhaber neue Kartendaten mitzuteilen (z. B. bei neuem Gültigkeitsdatum). Die Karteninhaberin oder der Karteninhaber ist für eine entsprechende Aktualisierung allfälliger hinterlegter Kartendaten selbst verantwortlich.

10. Meldung von Missbräuchen und Unregelmässigkeiten

10.1. Werden Missbräuche oder andere Unregelmässigkeiten in Zusammenhang mit Transaktionen, Belastungen oder Authentifikationsanfragen durch die oder den Karten- und/oder Kontoinhaber:in festgestellt oder vermutet, ist die Bank umgehend telefonisch zu informieren.
10.2. Die oder der Karten- und/oder Kontoinhaber:in ist gehalten, im Fall eines Missbrauchs oder anderen Unregelmässigkeiten alles zur Klärung und zur Minderung eines allfälligen Schadens zu unternehmen. Dabei hat sie oder er den Anweisungen der Bank zu folgen. Auf Verlangen der Bank reicht die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber ein von der Bank zur Verfügung gestelltes Schadenformular vollständig und fristgerecht bei der Bank ein, erstattet Strafanzeige bei der zuständigen Polizeibehörde, verlangt eine Kopie der Anzeige und stellt diese der Bank zu.
11.3. Die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber haftet gegenüber der Bank für sämtliche Kosten und Auslagen, welche dieser durch Beanstandungen wider besseres Wissen oder in betrügerischer Absicht entstehen.

11. Beanstandung von Transaktionen

11.1. Die oder der Karten- und/oder Kontoinhaber:in ist für die unter Verwendung der Kartendaten abgeschlossenen Geschäfte selber verantwortlich; insbesondere sind allfällige Beanstandungen zu bezogenen Waren oder Dienstleistungen sowie weitere

Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche aus diesen Rechtsgeschäften direkt mit der betreffenden Akzeptanzstelle zu regeln.
11.2. Das Belastungsrecht der Bank bleibt unbeschränkt bestehen (vgl. Ziff. 5).
11.3. Können Unstimmigkeiten bei autorisierten Transaktionen nicht oder ungenügend geklärt werden, sind die betroffenen Transaktionen spätestens 30 Tage nach Belastung auf dem Konto schriftlich oder auf einem durch die Bank vorgesehenen Kanal bei der Bank zu beanstanden. Die Bank kann in eigenem Ermessen und ohne Erfolgsgarantie ein Rückforderungsbegehren basierend auf den Regelwerken des Zahlungssystems einleiten. Die oder der Karten- und/oder Kontoinhaber:in hat die Bank beim Rückforderungsbegehren durch fristgerechtes Zur-Verfügung-Stellen von Zusatzinformationen zu den beanstandeten Transaktionen zu unterstützen. Eine allfällige Korrekturbuchung/Gutschrift auf dem Konto der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers ist erst nach Abschluss des Rückforderungsbegehrens definitiv.
11.4. Die Bank ist berechtigt, bei wiederholten, komplexen oder aussichtslosen Beanstandungen eine Aufwandentschädigung für die Bearbeitung zu belasten.

12. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

12.1. Unter der Voraussetzung, dass die oder der Karten- und Kontoinhaber:in die Bedingungen für die Benutzung der Zahlkarte in allen Teilen eingehalten haben (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. 3) und sie auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die der oder dem Karten- und/oder Kontoinhaber:in aus missbräuchlicher Verwendung der Zahlkarte und/oder der Kartendaten durch Dritte entstehen. Miterfasst sind auch Schäden in Folge Diebstahl, Fälschung oder Verfälschung der Zahlkarte, Missbrauch der Kartendaten im Internet o. Ä.
12.2. Nicht als «Dritte» im vorgenannten Sinn gelten der oder dem Karten- und/oder Kontoinhaber:in nahestehende Personen (z. B. Familienmitglieder) sowie mit diesem im gleichen Haushalt lebende Personen.
12.3. Belastungen, die durch ein starkes Authentifikationsverfahren authentifiziert wurden (vgl. Ziff. 8.2) gelten in jedem Fall als durch die Karteninhaberin oder den Karteninhaber autorisiert.
12.4. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

13. Haftungsausschluss

Die Bank übernimmt keine Verantwortung für den Fall, dass eine Akzeptanzstelle die Zahlkarte nicht akzeptiert oder technische Störungen oder Betriebsausfälle Transaktionen verunmöglichen. Die Bank ist jederzeit berechtigt (z. B. bei Verdacht auf Missbrauch), Transaktionen ohne vorgängige Rücksprache mit der Karteninhaberin oder dem Karteninhaber zurückzuweisen und nicht zu verarbeiten. Die oder der Karten- und/oder Kontoinhaber:in hat keine Ansprüche auf Schadenersatz.

14. Limiten und Restriktionen

14.1. Die Bank kann in eigenem Ermessen Limiten oder Restriktionen für Transaktionen und/oder Belastungen festlegen. Diese können sich auf kumulierte Beträge, Anzahl Transaktionen sowie spezifische Transaktionen beziehen (z. B. Bargeldbezüge, Länder, Händlerkategorien etc.). Die Bank kann Limiten und Restriktionen jederzeit verändern, aufheben oder neue Limiten und Restriktionen einführen. Limiten und Restriktionen können der oder dem Karten- und/oder Kontoinhaber:in mitgeteilt werden, wobei die Bank dazu grundsätzlich nicht verpflichtet ist.
14.2. Die Bank kann der Karteninhaberin oder dem Karteninhaber ermöglichen, eigene Limiten oder Restriktionen festzulegen. Die Bank trägt allerdings keine Verantwortung für die korrekte Anwendung derselben. Durch die Karteninhaberin oder den Karteninhaber autorisierte Belastungen gehen auch im Falle von Limitenüberschreitungen oder Verletzungen von Restriktionen zu Lasten der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers.

15. Sperrung der Zahlkarte

15.1. Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an die oder den Karten- und/oder Kontoinhaber:in und ohne Angabe von Gründen die Zahlkarte zu sperren.
15.2. Die Bank sperrt die Zahlkarte, Kartendaten oder Elemente davon, wenn es die oder der Karten- und/oder Kontoinhaber:in ausdrücklich verlangt, (z. B. bei Verlust der Zahlkarte) sowie bei einer Kündigung des Kartenvertrags.
15.3. Karteninhaber:innen ohne Kontovollmacht können nur die auf ihren Namen lautenden Zahlkarten sowie entsprechende Kartendaten sperren.
15.4. Die Sperrung kann telefonisch unter der Nummer 061 575 81 21 verlangt werden. Kontoinhaber:innen können darüber hinaus die Karten im E-Banking sperren lassen, wenn sie die Kartenverwaltung im E-Banking aktiviert haben.
15.5. Die Sperrung wird mit schriftlichem Einverständnis der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben. Kontoinhaber:innen können die Sperrung ebenfalls im E-Banking aufheben, unter der Voraussetzung, dass sie die Kartenverwaltung im E-Banking aktiviert haben.

16. Gebühren

Für die Ausgabe der Zahlkarte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der getätigten Transaktionen kann die Bank von der Kontoinhaberin oder vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekanntgegeben werden. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf welches die Zahlkarte ausgestellt ist.

17. Gültigkeit und Kartendatenerneuerung

17.1. Die Zahlkarte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Datums (Verfallsdatum) gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht der oder des Karten- und/ Kontoinhaber:in wird die Zahlkarte vor Ende der Gültigkeit automatisch durch eine neue Zahlkarte ersetzt.
17.2. Die Bank ist ermächtigt, die Kartendaten unabhängig der Gültigkeit jederzeit anzupassen oder zu verändern. Die Bank teilt Änderungen in geeigneter Weise mit.
17.3. Erhält die Karteninhaberin oder der Karteninhaber ihre oder seine neue Karte nicht mindestens fünf Tage vor Verfall der bisherigen Karte, so hat er dies der Bank unverzüglich zu melden.

18. Kündigung

18.1. Eine Kündigung der Zahlkarte durch die oder den Konto- oder Karteninhaber:in kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend mit der Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht durch die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Zahlkarte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben und jegliche Kartendaten in eigenen Geräten und bei Dritten zu löschen. Bei vorzeitiger Rückforderung oder Rückgabe der Karte besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits erhobener Gebühren.
18.2. Die Bank bleibt trotz Kündigung der Zahlkarte berechtigt, dem entsprechenden Konto sämtliche Beträge zu belasten, welche auf die Autorisation von Transaktionen vor der effektiven Rückgabe der Zahlkarte bzw. vor Löschung der Kartendaten bei Dritten zurückzuführen sind.

19 Teilnichtigkeit

Sollten Teile der vorliegenden Bedingungen nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest der Bestimmungen weiter. Die Parteien werden die Bestimmungen sodann so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Regelungszweck soweit als möglich erreicht wird.

20. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Datenschutzerklärung

Die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» und die Datenschutzerklärung der Bank gelten in der jeweils gültigen Fassung auch für die Benutzung der Zahlkarten. Bei Widersprüchen gehen diese Bedingungen für die Benutzung der Zahlkarte vor.

21. Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Zahlkarte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen gekündigt wird.

Freie Gemeinschaftsbank Genossenschaft 03/2024